

**Institut für Rechtswissenschaften**

# **Wegfall der Geschäftsgrundlage in Zeiten von Corona**



**Wissenschaftliche Mustervorlage – Disposition zur Jura-Dissertation**

Referent (Gutachter): Prof. Dr. Max Mustermann

Betreuer: Alex Mustermann

Erstprüfer: Gerhard Mustermann

Zweitprüfer: Sabine Mustermann

Vorgelegt von: Milena Fischer  
Matrikelnummer: 111 111  
Adresse: Kurfürstendamm 1, 11719 Berlin  
E-Mail: [fischer@gwriters.de](mailto:fischer@gwriters.de)  
Telefon: +49 30 8093323-26  
Studienfach: BWL  
Wintersemester 2022/2023

Berlin, 24.08.2022

## **Inhaltsverzeichnis**

I.	Einführung und Problemaufriss .....	1
II.	Deskription des Dissertationsvorhabens und Forschungsfragen .....	5
III.	Methoden .....	9
IV.	Vorläufige Gliederung .....	10
	Vorläufiges Literaturverzeichnis .....	11

## I. Einführung und Problemaufriss

Das BGB geht im Grundsatz davon aus, dass Verträge einzuhalten sind (*pacta sunt servanda*). Dieser Grundsatz gehört zu den unverzichtbaren Elementarstrukturen des Vertragsrechts<sup>1</sup> und soll sicherstellen, dass sich die Vertragspartner auf die Wirksamkeit des geschlossenen Vertrages als individuelles Planungsinstrument verlassen dürfen (Sicherheitsbedürfnis des Rechtsverkehrs). Keine Seite soll sich – ohne Weiteres – durch einseitige Erklärung von der Bindung an den abgeschlossenen Vertrag lösen können und zur Aufhebung bedarf es – ebenso wie zum Abschluss des Vertrages – grundsätzlich einer Willensübereinstimmung der Parteien.<sup>2</sup> Das gilt prinzipiell auch dann, wenn sich das Vertragsumfeld und damit die Verhältnisse, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestanden hatten, später verändert haben, etwa durch Natur-/Umweltkatastrophen<sup>3</sup>, Kriegseinflüsse<sup>4</sup> und Terrorgefahren bei Reisezielen,<sup>5</sup> Währungsverfall oder Geldwertschwund,<sup>6</sup> technischen Katastrophen<sup>7</sup> sowie Sozialkatastrophen wie Revolutionen und Attacken im Cyberraum.

---

<sup>1</sup> Vgl. nur *BAG*, Urt. v. 12.01.2005 – 5 AZR 364/04 unter B. I. 4. a) = *BAG* NJW 2005 S. 1820.

<sup>2</sup> *Ellenberger J.*, in: Grüneberg (81. Auflage 2022) Einf. v. § 145, Rn. 4a.

<sup>3</sup> Beispielsweise Erdbeben, Vulkanausbrüche, Tsunamis, Lawinen und Erdrutsche oder extreme Klima- und Wetterereignisse wie das ‚Jahrhunderthochwasser‘ der Elbe und Donau in Deutschland, Tschechien und Österreich im August 2002 und vier Jahre später das ‚Elbhochwasser‘ im März/April 2006, das am schwersten das Bundesland Sachsen traf, oder die Hochwasserkatastrophe aufgrund extremer Unwetterereignisse in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen im Juli 2021.

<sup>4</sup> In diesem Zusammenhang wird auf den aktuellen, seit Februar 2022 wütenden Konflikt zwischen der Ukraine und Russland und die damit einhergehenden Auswirkungen auch auf den Rohstoff- und Energiemarkt hingewiesen.

<sup>5</sup> Vgl. zum Beispiel die wiederholten Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes in von Terrororganisationen wie *Al-Qaida* und *Islamischer Staat* attackierten Gebieten.

<sup>6</sup> Siehe hierzu beispielsweise *BGH*, Urt. v. 30.03.1984 – V ZR 119/83 = *BGHZ* 91 S. 32 (36), Rn. 15 und 17 zur Anpassung (Erhöhung) eines ursprünglich auf 99 Jahre festgelegten Erbbauzinses wegen Geldwertschwundes um mehr als 3/5 gemäß § 242 BGB; außerdem die aktuellen inflationären Preisentwicklungen in Deutschland und Europa von ca. 8 % gegenüber Vormonaten für Energie, Lebensmittel, Kraftstoffe und nahezu alle Güter des Alltags (siehe hierzu Statistisches Bundesamt unter [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/07/PD22\\_296\\_611.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/07/PD22_296_611.html) – zuletzt aufgerufen am 11.08.2022).

<sup>7</sup> Die Liste an Beispielen ist lang: Seeunfälle wie das Querlegen des auf Grund gelaufenen Containerschiffes *Ever Given* im Suezkanal im März 2021 und die damit einhergehende tagelange Blockierung der weltweit bedeutenden Seeverkehrsverbindung; Flugunfälle (z. B. der absichtlich herbeigeführte Absturz des Airbus A320 in Frankreich im März 2015 oder die wegen Triebwerksausfalls notwendige Notlandung auf der Bundesautobahn A7 bei Hasloh im September 1971, bei welcher die Maschine mit einer Brücke kollidierte – siehe Paninternational Flug 112) und Eisenbahnunfälle (z. B. Entgleisung eines ICE wegen Radbruchs nahe Eschede im Juni 1998), Brücken- und Tunnelleinstürze, Chemiekatastrophen (z. B. Unfall bei BASF in Ludwigshafen im Oktober 2016 wegen Ansägens einer falschen Rohrleitung oder die Explosion von 2.750 Tonnen Ammoniumnitrat im Hafen von Beirut im August 2020), Öl- und Bergbauunglücke (z. B. Explosion auf der Ölplattform *Piper Alpha* in der Nordsee im Juli 1988 oder die Ölpest im Golf von Mexiko aufgrund der Zerstörung der Bohrplattform *Deepwater Horizon* im April 2010), Stromausfälle (z. B. der großflächige und lang andauernde Stromausfall des gesamten Stadtgebiets Berlin-Köpenick im Februar 2019 wegen Fehlern bei Bauarbeiten oder der ‚nur‘ zweistündige aber großflächige Stromausfall in Teilen von Deutschland, Frankreich, Belgien, Italien, Österreich und Spanien im November 2006 wegen Fehlfunktionen bei der Abschaltung von Einrichtungen anlässlich der Ausschiffung der *Norwegian Pearl*, eines Kreuzfahrtschiffs der Meyer Werft in Papenburg).

Gerade aber in solchen Fällen kann das (unveränderte) Festhalten an vertraglichen Regelungen für eine Partei unzumutbar, mitunter ruinös sein.<sup>8</sup>

Daher hat die (deutsche) Rechtsprechung – unter Heranziehung der Lehre von der Geschäftsgrundlage<sup>9</sup> auf Basis des § 242 BGB – Kriterien aufgestellt, unter denen eine vertragliche Bindung in derartigen Fällen modifiziert oder sogar aufgehoben wird. Erreicht wird damit eine Kompromisslösung zwischen dem Prinzip der Vertragstreue und der Vermeidung zufälliger extremer Unzumutbarkeitssituationen.

Erste Überlegungen für eine Korrektur aus Billigkeitsgründen (§ 242 BGB) finden sich bereits bei der gemeinrechtlichen Lehre der *clausula rebus sic stantibus*.<sup>10</sup> Diese ist die Lehre vom Vorbehalt gleichbleibender Umstände und Vorläufer der Geschäftsgrundlage. Ihre Ansätze weisen bis in die jüngste Zeit. So ist der *Clausula*-Gedanke heute im Völkerrecht durch Art. 62 WKV<sup>11</sup> anerkannt und darüber hinaus ein Baustein des Völkergewohnheitsrechts, der auch die EU-Organen bindet.<sup>12</sup>

Aber nicht nur im Völkergewohnheitsrecht, sondern auch im Bereich der Privatautonomie entwickelte sich die Lehre – nur weniger klar und häufig divers. Naturrechtliche Kodifikationen kannten ihn und wendeten zwar den *Clausula*-Gedanken an.<sup>13</sup> Die *Clausula*-Einrede hat beispielsweise weder im Jahr 1804 Eingang in den (französischen) *Code civile* noch in das österreichische Recht des ABGB von 1811 gefunden. Auch die Wissenschaftler, die sich ausgiebig mit den römisch-rechtlichen Pandekten/Digesten beschäftigten und bekanntlich das BGB besonders beeinflussten, lehnten sie grundsätzlich ab. Im BGB vom 1. Januar 1900 findet sich ebenfalls keine Regelung. Dennoch erlebte die Lehre vom Fehlen oder Wegfall der Geschäftsgrundlage in Deutschland – jedenfalls rechtswissenschaftlich betrachtet – kein Schattendasein; vielmehr wurde sie vor allem in der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg fortentwickelt, um die damals bestehenden Vertragsverhältnisse den einschneidenden wirtschaftlichen Veränderungen der Inflationszeit anpassen zu können.<sup>14</sup>

---

<sup>8</sup> Schmidt R., SchuldR AT (14. Auflage 2022) Rn. 785.

<sup>9</sup> Siehe nur Oertmann P., Die Geschäftsgrundlage: Ein neuer Rechtsbegriff (1921).

<sup>10</sup> Allgemeine Auffassung, vgl. etwa Finkenauer: in: MüKo-BGB (9. Auflage 2022) § 313 Rn. 20 m. w. N.; Lorenz, in: Hau/Poseck, BeckOK-BGB (62. Edition, Stand: 01.05.2022) § 313 Rn. 2 m. w. N.

<sup>11</sup> Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 (BGBl. II 1985 S. 926).

<sup>12</sup> Vgl. nur *EuGH*, Ur. v. 16.06.1998 – C-162/96 (Racke ./ Hauptzollamt Mainz) = Slg. I 1998, 3655.

<sup>13</sup> Siehe z. B. das *Bayerische Landrecht* (Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis) von 1756, dort unter dem 4. Teil (Das Obligationen-Recht), 15. Kapitel (Von anderen Arten der Aufhebung von Obligationen), § 12 Ziff. 3; *Preußisches Allgemeines Landrecht* von 1794, dort unter dem 1. Teil, 5. Titel (Von Verträgen), IX. Abschnitt (Aufhebung der Verträge), Ziff. 3 (wegen veränderter Umstände), § 377.

<sup>14</sup> *RG*, Ur. v. 15.10.1918 – III 104/18 = RGZ 94, S. 45 (47) zum Umgang der durch den Krieg eingetretenen völligen Umwälzung der Verhältnisse auf die vor dem Krieg abgeschlossenen Lieferungsverträge; *RG*, Ur. v. 21.09.1920 – III 143/20 = RGZ 100, S. 129 ff.; *RG*, Ur. v. 06.08.1923 – II 215/23 = RGZ 106, S. 422 ff. sowie *RG*, Ur. v. 02.10.1923 – II 165/23 = RGZ 107, S. 21 ff., beide zum Umgang mit der Geldentwertung in den 1920er-Jahren.

Unter Berücksichtigung der von der (deutschen) Rechtsprechung entwickelten Kriterien und unbenommen der zuvor skizzierten Entwicklungen in anderen Rechtskreisen hat der deutsche Gesetzgeber das Institut des Wegfalls (oder Störung) der Geschäftsgrundlage im Rahmen der Schuldrechtsmodernisierung zum 1. Januar 2002 übernommen und durch Schaffung des § 313 BGB positivrechtlich geregelt.

An Bedeutung hat dieses Institut in jüngster Vergangenheit im Zusammenhang mit der Verbreitung des SARS-CoV-2 (Coronavirus) gewonnen, weil die Pandemie<sup>15</sup> weite Teile der Bevölkerung auch über die Grenzen hinweg erfasst und die Gesellschaft als Ganzes betrifft. Die Geschäftsgrundlage zahlreicher Verträge,<sup>16</sup> insbesondere aus den Bereichen Veranstaltungen und Freizeitaktivitäten,<sup>17</sup> Reisen,<sup>18</sup> Gewerberaummiete<sup>19</sup> oder Liefer- und Vertriebsbeziehungen,<sup>20</sup> war infolge gesetzlicher bzw. behördlich angeordneter Schließungen und Untersagungen gestört. Insofern wird auch von einer ‚großen Geschäftsgrundlage‘ gesprochen, weil Umstände wie beispielsweise die

---

<sup>15</sup> Am 11. März 2020 erklärte die Weltgesundheitsorganisation (WHO) die epidemische Verbreitung des Virus offiziell zu einer weltweiten Pandemie (siehe unter <https://www.who.int/emergencies/diseases/novel-coronavirus-2019> – zuletzt aufgerufen am 11.08.2022).

<sup>16</sup> Darunter z. B. auch Heimverträge (vgl. hierzu *BGH*, Beschl. v. 28.04.2022 – III ZR 240/21 = Pressemitteilung Nr. 078/2022 v. 01.06.2022 zur Kürzung des Heimentgelts bei coronabedingten Besuchs- und Ausgangsbeschränkungen).

<sup>17</sup> Beispiele: *Großmann L. & Deranco D.*, in *COVuR 2021* S. 263, zur Rückabwicklung des Ticketverkaufs von pandemiebedingt ausgefallenen Konzertveranstaltungen und Fußballspielen; *BGH*, Urt. v. 02.03.2022 – XII ZR 36/21 = RA 2022 S. 225–232 zur Rückzahlung des an den Gastwirt geleisteten Entgelts für eine pandemiebedingt ausgefallene Hochzeitsfeier; *Golbs U.*, in *ZAP 2022* S. 185–190 zur Verlängerung oder Beendigung von Fitnessstudioverträgen nach coronabedingter Schließung; hierzu auch *BGH*, Urt. v. 04.05.2022 – XII ZR 64/21 = Pressemitteilung Nr. 056/2022 v. 04.05.2022 = BeckRS 2022, 9338 (Zahlungspflicht bei coronabedingter Schließung eines Fitnessstudios).

<sup>18</sup> Vgl. *Wolframm A.*, in *RRa 2021* S. 259–266 zum interessengerechten Umgang mit Störungen im Zusammenhang mit einem Beherbergungsvertrag in der Coronapandemie.

<sup>19</sup> Siehe nur *BGH*, Urt. v. 12.01.2022 – XII ZR 8/21 = *JZ 2022* S. 303–309 (mit Anmerkungen *Finkenauer T. & Stahl G.*, in *JZ 2022* S. 309 ff.) = *NJW 2022* S. 1370–1377 = *Stürner M.*, in *Jura 2022* S. 647 sowie *BGH*, Urt. v. 16.02.2022 – XII ZR 17.21 = *NJW 2022* S. 1378–1381 = *JuS 2022* S. 540 f. (mit Anmerkungen von Arnold S.) sowie *KG*, Urt. v. 25.04.2022 – 8 U 158/21 = BeckRS 2022, 9023 zur Anpassung des Mietzinses gewerblich genutzter Räume wegen hoheitlicher Geschäftsschließung zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie – siehe hierzu auch *Börstinghaus U.*, *GmbHR 2022* R68 ff.; *Klein T.*, in *BB 2021* S. 962–972; *Kluth P. & Freigang J.*, in *NZM 2006* S. 41–47; *Saxinger A.*, in *ZMR 2020* S. 1002–1009; *Schmitt Ch.*, in *NZI 2022* S. 159–162; *Sittner S.*, in *NJW 2020* S. 1169; *ders.*, in *NJW 2022* S. 1349–1353.

<sup>20</sup> Beispiele: *Goßler J.*, in *RAW 2021* S. 21–25 zur Anwendung des Instituts bei außergewöhnlich plötzlichen, starken und allgemeinen Verknappungen der Verfügbarkeit von bestimmten Produkten in Lieferkettenbeziehungen; *Schmidt P.*, in *TranspR 2022* S. 10–16 zu pandemiebedingten Ablieferungshindernissen im nationalen Warentransport; *Thume K.-H.*, in *BB 2020* S. 1419–1425 zu Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf nationale und grenzüberschreitende Vertriebsverträge, insbesondere wenn Vertragsgüter wegen behördlich angeordneter Schließungen von Geschäftslokalen, Gaststätten usw. weder abgenommen noch weiter verkauft werden können; *BMWK*, Hinweise zum Umgang mit Preissteigerungen in der öffentlichen Auftragsvergabe (Liefer- und Dienstleistungen) vor dem schicksalhaft vergleichbaren Hintergrund des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine vom 24. Juni 2022 (Az.: IB6 – 20606-001), Seite 3: „Muss ein Unternehmer wegen coronabedingten Preissteigerungen angesichts des Pandemiegeschehens und der damit einhergehenden weltweiten Maßnahmen höhere Einkaufspreise zahlen als mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorherzusehen war, [...] hat das Unternehmen einen Anspruch auf Anpassung der Preise für die betroffenen Positionen.“

Coronapandemie, aber auch Natur-/Umweltkatastrophen, Kriegseinflüsse, Terrorgefahren, Geldwertschwund, technische Katastrophen sowie Sozialkatastrophen und Attacken im Cyberraum über das Vertragsverhältnis im konkreten Fall hinauswirken und auch keiner Risikosphäre einer Vertragspartei zugeordnet werden können.<sup>21</sup> Demgegenüber – für die gegenständliche Untersuchung aber nicht von Interesse – wird von einer ‚kleinen Geschäftsgrundlage‘ in allen übrigen Fällen gesprochen, wenn es also ‚nur‘ um die den jeweiligen Vertrag betreffenden Umstände geht.<sup>22</sup>

Obwohl in Deutschland das Institut des Wegfalls der Geschäftsgrundlage nunmehr in § 313 BGB normiert ist, sind dessen Voraussetzungen im Einzelnen strittig. So ist beispielsweise unter dem Aspekt der Subsidiarität oftmals unklar, ob und inwieweit welche vorrangigen gesetzlichen Sonderregelungen und vertraglichen Vereinbarungen aufgrund des Pandemiegeschehens zur Anwendung gelangen.

Von einzelnen Problemen innerhalb des geregelten Instituts mit besonderem Blick auf die Coronapandemie abgesehen liegt gleichwohl die umfassendste Konzeption dem deutschen Recht zugrunde, das unter Wegfall der Geschäftsgrundlage sowohl die subjektiven Fehlvorstellungen bei Vertragsschluss als auch die nachträglichen Vertragsstörungen erfasst.<sup>23</sup>

Zwar hat die historisch interessante und dogmatisch attraktive Lehre von der Geschäftsgrundlage auch im Ausland eine breite wissenschaftliche Beachtung gefunden, dennoch reicht die Spannweite der gelebten Rechtspraxis vom Extrem der Unbeachtlichkeit verändernder Umstände bis hin zur vergleichbar umfassenden Konzeption, wie sie in Deutschland besteht. Fraglich ist insofern, auf welche Weise andere Staaten, welche das Institut des Wegfalls der Geschäftsgrundlage nicht (oder nicht so umfassend) normiert haben, mit den durch die Verbreitung des SARS-CoV-2 geänderten Verhältnisse umgehen und wie sie einen Kompromiss zwischen dem Prinzip der Vertragstreue und der Vermeidung pandemiebedingter extremer Unzumutbarkeitssituationen herzustellen versuchen.

---

<sup>21</sup> Siehe beispielsweise *Finkenauer*: in: MüKo-BGB (9. Auflage 2022) § 313 Rn. 17 ff.; *LG Heidelberg*, UrT. v. 30.07.2020 – 5 O 66/20, Rn. 49 m. w. N. = ZMR 2021 S. 44–47.

<sup>22</sup> *LG Heidelberg*, UrT. v. 30.07.2020 – 5 O 66/20, Rn. 49 m. w. N. = ZMR 2021 S. 44–47; *Schmidt R.*, *SchuldR AT* (14. Auflage 2022) Rn. 785 jeweils mit Beispielen.

<sup>23</sup> Vgl. nur BT-Drucksache 14 / 4060, S. 174 ff. zu § 313 BGB.

## II. Deskription des Dissertationsvorhabens und Forschungsfragen

Die Thematik rund um die Geschäftsgrundlage reicht weit zurück. Da eine tiefe Auseinandersetzung mit dem Wegfall der Geschäftsgrundlage ohne das Begreifen ihres Ursprungs, der bereits erwähnten *clausula rebus sic stantibus*, weder zweckmäßig noch möglich erscheint, wird als Einführung deren historische Entwicklung – von den Ursprüngen bis hin zur positiven Normsetzung im Zusammenhang mit der Schuldrechtsmodernisierung 2001<sup>24</sup> – dargelegt. Damit soll aufgezeigt werden, wo der Ursprung der Doktrin und der Geschäftsgrundlagenlehre herrührt und wo es bereits in vergangenen Jahren, auch in der Zeit nach 2001, Kritikpunkte gegeben hat.

Im Kontext der deutschen Normierungsbestrebungen dieses Rechtsinstituts<sup>25</sup> werden sodann dessen einzelne Tatbestandsvoraussetzungen<sup>26</sup> mit besonderem Blick auf die facettenreichen Herausforderungen, welche die COVID-19-Pandemie dem Gemeinwesen bereitet, zu untersuchen sein. Im Fokus steht hierbei die Frage, ob und inwieweit gerade Nutzungs- und Leistungsaustauschverhältnisse betroffen sind und auf welche Weise das Institut des Wegfalls der Geschäftsgrundlage einen Beitrag zur Gerechtigkeit leisten kann, wobei es insbesondere eingehender Auseinandersetzungen mit vorrangigen Regelungen bedarf,<sup>27</sup> die unabhängig vom Pandemiegeschehen bestehen, und auch solchen, die erst anlässlich dieser weltweiten Katastrophe geschaffen und stetig angepasst werden mussten. Den Abschluss der Betrachtung aus rein nationaler Perspektive bilden Rechtsfolgen und prozessuale Bezüge.<sup>28</sup>

Dem Wortlaut nach vermittelt § 313 Abs. 1 BGB – von den diesbezüglich subsidiären Beendigungsrechten wie Rücktritt (§ 313 Abs. 3 Satz 1 BGB) und Kündigung (§ 313 Abs. 3 Satz 2 BGB) einmal abgesehen<sup>29</sup> – lediglich einen Anspruch auf Anpassung des Vertrages wegen Äquivalenzstörung, während es den Betroffenen aber vornehmlich auf Unmittelbarkeit daraus resultierender Leistungen geht, also z. B. auf die Rückzahlung überobligatorisch geleisteter Zinsen ankommt. Der BGH hat schon recht früh entschieden, dass eine lediglich auf Zustimmung zu einer entsprechenden Vertragsänderung gerichteten Klage nicht nur nicht erforderlich sei, sondern vielmehr für eine

---

<sup>24</sup> Siehe hierzu auch *Feldhahn P.*, in NJW 2005 S. 3381 ff.; *Janda C.*, in NJ 2013 S. 1–10.

<sup>25</sup> Vgl. *Janda C.*, in NJ 2013 S. 1–10; *Lejeune M.*, in ITRB 2020 S. 117–123; *Lorenz D.*, in DVBl 1997 S. 865–893.

<sup>26</sup> Vgl. *Riesenhuber K. & Domröse R.*, in JuS 2006 S. 208–213; *Rösler H.*, in JuS 2004 S. 1058 ff.

<sup>27</sup> So auch *Feldhahn P.*, in NJW 2005 S. 3381 ff.; *Klimesch M. & Walther A.*, in ZMR 2020 S. 556 ff.

<sup>28</sup> Siehe nur *Schmidt-Kessel M. & Baldus Ch.*, in NJW 2002 S. 2076 ff.

<sup>29</sup> Siehe hierzu auch *Loyal F.*, in NJW 2013 S. 417–422.

solche Klage das Rechtsschutzbedürfnis fehle.<sup>30</sup> Doch gelte jene Prämisse uneingeschränkt für alle Konstellationen, würde dies der Vielgestaltigkeit heutiger Vertragsverhältnisse und damit einhergehender Interessen der Vertragsparteien womöglich nicht gerecht werden, weshalb eine tiefergehende Rechtsfolgenbetrachtung unerlässlich ist.

Einen weiteren Schwerpunkt der Arbeit stellt die rechtsvergleichende Betrachtung dar.<sup>31</sup> Hierbei wird in Vergleich zur deutschen Dogmatik beispielhaft die Jurisprudenz in den Ländern Frankreich, Italien, Schweiz, England und Österreich untersucht.

Frankreich: Das französische Recht hält nach wie vor strikt an der Bindung des Vertrages fest.<sup>32</sup> Die Berücksichtigung unvorhergesehener Ereignisse (sog. *imprévision*) wird im Bereich des Privatrechts abgelehnt.<sup>33</sup> Die in Art. 1103 *Code civil* (neue Fassung) enthaltende *force obligatoire du contrat*<sup>34</sup> ist damit absolut. Im französischen Verwaltungsrecht ist das anders, denn die *imprévision* wird in diesem Rechtsteil höchstrichterlich anerkannt, und zwar ausgehend von einem Fall, in dem eine Vertragsanpassung die öffentliche Grundversorgung rettete.<sup>35</sup>

Italien: Das italienische Recht verknüpft mit Art. 1467 Abs. 3 *Codice civile* von 1942 im Fall ‚übermäßiger‘, insbesondere unvorhersehbarer Leistungerschwerung (sog. *eccessiva onerosità*) zum einen die Neuverhandlung und zum anderen die Vertragskontrolle. Dem Vertragspartner ist es danach möglich, das Recht auf Aufhebung des Vertrages der anderen (benachteiligten) Partei durch Unterbreiten eines Angebotes zur Änderung der Vertragsbedingungen abzuwenden. Überdies ist das italienische Recht gegenüber Eingriffen in die Vertragsgestaltung äußerst zurückhaltend, denn außerhalb von Art. 1467 und Art. 1468 *Codice civile* gibt es keine Anpassung, sondern nur eine Auflösung.<sup>36</sup>

---

<sup>30</sup> *BGH*, Urt. v. 30.03.1984 – V ZR 119/83 = BGHZ 91 S. 32 (36), Rn. 20 m. w. N.: Bei einer Anpassung wegen Äquivalenzstörung, also wegen einer Änderung der Geschäftsgrundlage, kann unmittelbar auf die danach geschuldete Leistung (im gegenständlichen Fall auf Zahlung des erhöhten Erbbauzinses) geklagt werden. Eine lediglich auf Zustimmung zu einer entsprechenden Vertragsänderung gerichtete Klage ist daher nicht nur nicht erforderlich, vielmehr fehlt für eine solche Klage das Rechtsschutzbedürfnis; siehe hierzu auch BT-Drs. 14/6040, S. 176.

<sup>31</sup> Vgl. nur *Schwenzer I.*, in FS Bucher 2009 S. 723–741.

<sup>32</sup> *Doralt W.*, *RabelsZ* 2012 S. 762 ff.

<sup>33</sup> Siehe auch die Entscheidung des französischen Kassationshofes in Zivilsachen vom 6. März 1876 = Cass. civ., 6.3.1876, D 1876 I, S. 93, wo die Anpassung eines 1576 vereinbarten Entgelts abgelehnt wurde.

<sup>34</sup> Art. 1103 CC (vormals Art. 1134 Abs. 1 CC – deutsche Übersetzung): „*Gesetzlich geschlossene Verträge treten an die Stelle des Gesetzes für diejenigen, die sie geschlossen haben.*“

<sup>35</sup> Vgl. *Conseil d'État*, 30.3.1916, *Gaz de Bordeaux*, D. 1916. III. 25.

<sup>36</sup> *Rösler H.*, Geschäftsgrundlage, unter 3.b).



Schweiz: In der Schweiz besteht die traditionelle Lösung über das Richterrecht; neben dieser sog. *clausula rebus sic stantibus* findet sich im schweizerischen Privatrecht der Grundlagenirrtum als gesetzlich geregelter Fall der Geschäftsgrundlagenfrage (Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR). Im Gegensatz zur umfassenden Regelung des Instituts des Wegfalls der Geschäftsgrundlage in Deutschland beschränkt sich die *clausula* nach schweizerischem Recht aber auf Fälle, in welchen die objektive Vertragsgrundlage nach Vertragsschluss entfallen ist. Subjektive Fehlvorstellungen beim Vertragsschluss führen nur dann zur Vertragsaufhebung, wenn sie die Voraussetzungen des Grundlagenirrtums nach Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR erfüllen.<sup>37</sup> Übereinstimmung besteht zwischen dem deutschen und schweizerischen Privatrecht insoweit, als die objektive und die subjektive Geschäftsgrundlage auch in Deutschland unterschieden werden.

England: Im englischen Recht übernimmt die *Frustration-Doktrin* zwar ansatzweise Gedanken der Geschäftsgrundlage, allerdings führt eine Störung oder der Wegfall der Geschäftsgrundlage prinzipiell zur Vertragsbeendigung. Ausgleichsansprüche folgen sodann dem *restitution Act 1943*, nach welchem die Kosten und erlangten Vorteile nach billigem Ermessen geteilt werden; interessanterweise erfasst die *frustration* auch Zweckvereitelungen. Europaweite Bekanntheit hat beispielsweise der Fall *Krell vs. Henry* (1903) 2 KB 740 (CA) erlangt.<sup>38</sup> Dieser sei *foundation of the contract* geworden, wodurch der ganze Vertrag gegenstandslos wurde. Das englische Recht kombiniert also Fälle der Unmöglichkeit und Zweckvereitelung (*frustration of purpose*) gleichermaßen in der *Frustration-Doktrin*.<sup>39</sup> Ansonsten werden Abhilfen bei nachträglichen Umstandsänderungen versagt.<sup>40</sup>

Österreich: In der Alpenrepublik ist das Rechtsinstitut bislang nicht ausdrücklich geregelt, wird aber verschiedentlich angewandt. So ist beispielsweise der Vorwegverzicht zur Geltendmachung des Wegfalls der Geschäftsgrundlage zulasten von Verbrauchern gemäß § 6 Abs. 1 Ziff. 14 Konsumentenschutzgesetz (KSchG)

---

<sup>37</sup> § 24 OR lautet auszugsweise: „(1) Der Irrtum ist namentlich in folgenden Fällen ein wesentlicher: [...] 4. wenn der Irrtum einen bestimmten Sachverhalt betraf, der vom Irrenden nach Treu und Glauben im Geschäftsverkehr als eine notwendige Grundlage des Vertrages betrachtet wurde.“; Vgl. *Kramer*, Obligationenrecht. Allgemeiner Teil, 2009, N 296 mit Angaben zum Streitstand hinsichtlich der Abgrenzung.

<sup>38</sup> Sog. ‚Krönungszugfall‘: Bei diesem Fall ging es um die Anmietung einer Wohnung in der Pall Mall in London, um von dort aus die Prozession im Zusammenhang mit der Krönung von Edward VII. am 26. und 27. Juni 1902 mitzuerleben. Da die Prozession jedoch (aufgrund des Gesundheitszustands von Edward VII.) nicht am ursprünglich geplanten Tag stattfand, stritten die Parteien um die Frage, ob gleichwohl die Miete geschuldet sei.

<sup>39</sup> Vgl. auch *Davis Contractors Ltd. vs. Fareham U.D.C.* (1956) AC 696 (HL).

<sup>40</sup> *Rösler H.*, Geschäftsgrundlage, unter 3.a).

unwirksam.<sup>41</sup> Dem Institut des Wegfalls der Geschäftsgrundlage am Beispiel des österreichischen Bestandsrechts widmet sich aktuell eine dem gegenständlichen Thema ähnliche Dissertation an der Universität Wien.<sup>42</sup>

Die den deutschen richterlichen Kompetenzen zur Vertragsanpassung oder -auflösung vergleichbaren finden sich auch in anderen europäischen Staaten (z. B. Art. 388 des griechischen Zivilgesetzbuchs von 1946; niederländische Recht bei *onvoorziene omstandigheden*, d. h. bei unvorhergesehenen Umständen, siehe hierzu Art. 6:258 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches BW seit 1992<sup>43</sup>). Ähnlich auch im portugiesischen Recht mit Art. 437 *Código civil* oder nach § 36 des Nordischen Vertragsgesetzes, in welchem die Aufhebung und Abänderung wegen ‚Unfairness‘ ermöglicht wird. Andere Rechtsordnungen haben diese Möglichkeiten gewohnheitsrechtlich anerkannt.

Nachdem die Ausprägungen der Geschäftsgrundlagenlehre in den jeweiligen Ländern aufgearbeitet wurden, bleibt schlussendlich zu untersuchen, auf welche Weise in diesen Ländern mit den durch die Verbreitung des SARS-CoV-2 geänderten Umständen im Vertragsumfeld umzugehen ist und ob bzw. wie sie einen Kompromiss zwischen dem Prinzip der Vertragstreue und der Vermeidung pandemiebedingter extremer Unzumutbarkeitssituationen herzustellen versuchen.

---

<sup>41</sup> § 6 KSchG lautet auszugsweise: „(1) Für den Verbraucher sind besonders solche Vertragsbestimmungen im Sinn des § 879 ABGB jedenfalls nicht verbindlich, nach denen [...] Ziffer 14. das Recht zur Geltendmachung eines ihm unterlaufenen Irrtums oder des Fehlens oder Wegfalls der Geschäftsgrundlage im Vorhinein ausgeschlossen oder eingeschränkt wird, etwa auch durch eine Vereinbarung, wonach Zusagen des Unternehmers nicht die Hauptsache oder eine wesentliche Beschaffenheit derselben (§ 871 Abs. 1 ABGB) betreffen.“

<sup>42</sup> *Pranter A.-K.*, Exposé zur Dissertation mit dem vorläufigen Arbeitstitel „Der Wegfall der Geschäftsgrundlage am Beispiel des Bestandsrechts“, 2021, Wien (<https://ssc-rechtswissenschaften.univie.ac.at/doktoratphd/dissertationsthemen-und-expose/zivilrecht/> – zuletzt aufgerufen am 11.08.2022).

<sup>43</sup> BW = Burgerlijk Wetboek (vgl. <https://www.anwaelte-niederlande.de/niederlaendisches-buergerliches-gesetzbuch/>, zuletzt abgerufen am 11.08.2022).

### **III. Methoden**

Eingangs wird ein Umriss der Entstehung und Entwicklung des Rechtsinstituts des Wegfalls der Geschäftsgrundlage anhand einer Literatur- und Quellenanalyse dargestellt. Anhand einer umfangreichen Gesetzesexegese, Literatur- und Rechtsprechungsanalyse auch unter Rückgriff auf die vor allem vor der Schuldrechtsreform 2001 auf Grundlage des Grundsatzes von Treu und Glauben (§ 242 BGB) besonders wesentlich erscheinende Judikatur soll eine Systematisierung der Tatbestandsvoraussetzungen mit Blick auf das COVID-19-Pandemiegeschehen erarbeitet werden. Gleiches gilt für die Rechtsfolgen und die prozessuale Behandlung des Instituts. Rechtsvergleiche zwischen der deutschen und ausgewählten ausländischen Rechtslage sowie Unterschiede im Umgang mit den pandemiebedingten Veränderungen auf nahezu alle Vertragsverhältnisse werden anschließend anhand einer umfassenden Literatur- und Rechtsprechungsrecherche systematisiert dargestellt.

#### IV. Vorläufige Gliederung

- A) Einleitung
- B) Die Geschäftsgrundlage in ihrer Historie
- C) Die Normierung im deutschen Recht
  - I. Tatbestand
    - 1. Objektive und subjektive Geschäftsgrundlage
    - 2. Unvorhersehbarkeit
    - 3. Sphärenfremdheit
    - 4. Die Typizität
    - 5. Äquivalenzstörungen
    - 6. Subsidiarität
  - II. Rechtsfolgen
    - 1. Anpassung
    - 2. Beendigung/Aufhebung
  - III. Prozessuale Behandlung
- D) Die Geschäftsgrundlage im Rechtsvergleich
  - I. Frankreich
  - II. Italien
  - III. Schweiz
  - IV. England
  - V. Österreich
  - VI. Andere Staaten
- E) Anwendung des Instituts bei aktuellen Themen in der COVID-19-Pandemie
  - I. Gestörte Nutzung
    - 1. Nach deutschem Recht
    - 2. Nach französischem, italienischem, schweizerischem, englischem und österreichischem Recht
  - II. Äquivalenzstörung bei Austauschverträgen
    - 1. Nach deutschem Recht
    - 2. Nach französischem, italienischem, schweizerischem, englischem und österreichischem Recht
- F) Beantwortung der Forschungsfragen und Conclusio

## **Vorläufiges Literaturverzeichnis**

*Anzinger, Heribert & Stahl, Christian*, „Landlords will take it easy“ – Auswirkungen der Corona-Pandemie auf gewerbliche Miet- und Pachtverträge, ZIP 2020 S. 1833

*Armbrüster, Christian & Prill, Jonathan*, Schuldverträge in Zeiten der Corona-Pandemie, JuS 2020 S. 1144

*Baier, Klaus-Georg*, Die Störung der Geschäftsgrundlage im Recht der Personengesellschaften, NZG 2004 S. 356

*Beyer, Yvonne & Hoffmann, Philipp*, COVID-19 als Act of God/Force Majeure/Höhere Gewalt? – Rechtliche Implikationen der Corona-Krise auf bestehende Verträge, insbesondere Liefer- und VOB/B-Bauverträge, NJOZ 2020 S. 609

*Beyer, Yvonne & Hoffmann, Philipp*, Delta, Omikron und weiterhin COVID-19 – Still (an) Act of God/Force Majeure/Höhere Gewalt, NJOZ 2022 S. 161

*BGH*, Urt. v. 02.03.2022 – XII ZR 36.21 = NJW 2022 S. 1382–1386 (Die verlegbare Hochzeitsfeier der schon länger Verheirateten – Pandemiemiete III)

*BGH*, Urt. v. 04.05.2022 – XII ZR 64/21 = Pressemitteilung Nr. 056/2022 v. 04.05.2022 = BeckRS 2022, 9338 (Zahlungspflicht bei coronabedingter Schließung eines Fitnessstudios)

*BGH*, Urt. v. 12.01.2022 – XII ZR 8/21 = NJW 2022 S. 1370–1377 (Pandemiemiete – Ein Fall der Störung der Geschäftsgrundlage)

*BGH*, Urt. v. 16.02.2022 – XII ZR 17.21 = NJW 2022 S. 1378–1381 (Grundsätze des Urkundenprozesses – Pandemiemiete II)

*Bork, Daniel*, Coronabedingte Geschäftsschließung – Anpassung der Miete wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage (Anmerkungen zu BGH, Urt. v. 12.01.2022 – XII ZR 8/21), BB 2022 S. 332

*Börstinghaus, Ulf*, Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Gewerberaummietverhältnisse, GmbHR 2022 S. R68–R70

*Brand, Oliver u. a.*, Wegfall der Geschäftsgrundlage, in: Philipp Fischinger & Jan F. Orth, COVID-19 und Sport – Verträge und Regelwerke krisenfest gestalten (1. Auflage 2021)

*Brinkmann, Moritz & Thüsing, Gregor*, Pandemiefolgen in der Gewerberaummieta: Geschäftsgrundlage, Vermutung, Risikozuweisung und Verfahrensbeschleunigung, NZM 2021 S. 5

*Butenberg, Henrike, Drasdo, Michael, Först, Wiebke, Hannemann, Thomas & Heilmann, Beate*, Anwaltsantworten in der „Corona-Krise“, NZM 2020 S. 493

*Deshayes, Béatrice & Barsan, Iris*, Das neue französische Vertragsrecht, IWRZ 2017 S. 62

*Doralt, Walter*, Der Wegfall der Geschäftsgrundlage – Altes und neues zur *théorie de l'imprévision* in Frankreich, RabelsZ 2012 S. 762

*Draßbach, Christopher & Bayrak, Orhan*, Corona-Krise und vertragliche Risikoverteilung, NJ 2020 S. 185

*Drechsler, Jannes & Harenberg, Paul*, Stadionbesuch mit Hürden – von Wertpapieren und Viren, JA 2020 S. 659

*Eidenmüller, Horst*, Neuverhandlungspflichten bei Wegfall der Geschäftsgrundlage, ZIP 1995 S. 1063

*Ekkenga, Jens & Schirrmacher, Carsten*, Auswirkungen der COVID-19-Katastrophe auf die Zahlungspflichten gewerblicher Mieter und Pächter, NZM 2020 S. 410

*Feldhahn, Peer*, Die Störung der Geschäftsgrundlage im System des reformierten Schuldrechts, NJW 2005 S. 3381–3383

*Feldhaus, Heiner*, Gestaltung von Unternehmenskaufverträgen in Zeiten von Corona, BB 2020 S. 1546

*Golbs, Ulrike*, Verlängerung oder Beendigung von Fitnessstudioverträgen nach coronabedingter Schließung, ZAP 2022 S. 185–190

*Goßler, Janik*, Auswirkung der Covid-19-Pandemie auf Lieferketten in der Automobilindustrie im Kontext von Force Majeure und höherer Gewalt, RAW 2021 S. 21–25

*Großmann, Lars & Deranco, Daniel*, I want my money back – Ein Beitrag zur Rückabwicklung des Veranstaltungsbesuchs, COVuR 2021 S. 263

*Günther, Dirk-Carsten & Piontek, Sascha*, Die Auswirkungen der „Corona-Krise“ auf das Versicherungsrecht – Eine erste Bestandsaufnahme, r+s 2020 S. 242

*Haberland, Annett, Kreikebohm, Ralf & Rauls, Henning*, Keine wirtschaftliche Notlage in Corona-Zeiten? – Ein Regelungsdefizit in der betrieblichen Altersversorgung, RdA 2021 S. 16

*Häublein, Martin & Müller, Maximilian*, Wer trägt das Pandemierisiko in der Geschäftsraummiete?, NZM 2020 S. 481

*Heller, Jan*, Pacta sunt servanda – gilt dieser Grundsatz auch für die Miete in Zeiten der COVID-Pandemie?, NJOZ 2020 S. 769

*Herlitz, Carsten*, Neuregelung der Anwendbarkeit der Regelungen zum Wegfall der Geschäftsgrundlage bei Gewerbe im Zusammenhang mit Covid-19, NJ 2021 S. 56

*Herrlein, Jürgen*, Gewerberaummietrecht im Spiegel der NZM-Jahre 1998–2021, NZM 2022 S. 19

*Janda, Constanze*, Störung der Geschäftsgrundlage und Anpassung des Vertrages, NJ 2013 S. 1–10

*Jung, Stefanie*, Coronabedingte Schließungen während des ersten Lockdowns – Bewährungsprobe für die Störung der großen Geschäftsgrundlage, DStR 2022 S. 560

*Klein, Christian*, Arbeitsrechtliche Problem- und Fragestellungen der Corona-Pandemie, NJ 2020 S. 377

*Klein, Thomas*, Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Gewerberaummiete – eine Klarstellung durch den Gesetzgeber, BB 2021 S. 962–972

*Klimesch, Martin & Walther, Alexander*, Kein Wegfall der Geschäftsgrundlage (WGG) nach dem COVID-19-Pandemie-Gesetz, ZMR 2020 S. 556–558

*Kluth, Peter & Freigang, Jan*, Wirtschaftliches Risiko und Äquivalenzstörung – Zum Wegfall der Geschäftsgrundlage bei langfristigen Gewerberaummietverträgen, NZM 2006 S. 41–47

*Krepold, Hans-Michael*, Gewerbemietverträge in Zeiten der Corona-Pandemie, WM 2020 S. 726

*Kumkar, Lea Katharina & Voß, Wiebke*, COVID-19 und das Institut der Geschäftsgrundlage, ZIP 2020 S. 893

*Lejeune, Mathias*, Force Majeure-Klauseln und Leistungsstörungen bedingt durch das Corona-Virus, ITRB 2020 S. 117–123

*Leo, Ulrich & Götz, Emanuel*, Fälle und Lösungen zum Schicksal der Mietzahlungspflicht des Gewerberaummieters in COVID-19-Zeiten, NZM 2020 S. 402

*Leo, Ulrich*, Obergerichtliche Rechtsprechung zur Gewerberaummiete im Jahr 2021, NZM 2022 S. 65

*Leo, Ulrich*, Pandemischer Lockdown im Gewerberaummietverhältnis als Störung der Geschäftsgrundlage: Ein großes Missverständnis?, NZM 2021 S. 249

*LG Köln*, Urt. v. 22.12.2021 – 15 O 201/21 (Vertragsanpassung nach Wegfall der Geschäftsgrundlage) = NJOZ 2022 S. 432

*Lorenz, Dieter*, Der Wegfall der Geschäftsgrundlage beim verwaltungsrechtlichen Vertrag, DVBl 1997 S. 865–893

*Lorenz, Stephan*, Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB), in: Hubert Schmidt (Hrsg.), COVID-19 – Rechtsfragen zur Corona-Krise (3. Auflage 2021), § 1 Rn. 29–32e

*Loyal, Florian*, Vertragsaufhebung wegen Störung der Geschäftsgrundlage, NJW 2013 S. 417–422

*Mann, Marius, Schenn, Ute & Baisch, Benjamin*, Störung der Geschäftsgrundlage und COVID-19, in: Vertrieb von Waren und Dienstleistungen in Zeiten von Corona – Ein Rechtsleitfaden zu COVID-19-bedingten Vertragsstörungen (1. Auflage 2020)

*Mock, Sebastian*, Gesellschafterdarlehen in Zeiten von Corona, NZG 2020 S. 505

*Oertmann, Paul*, Die Geschäftsgrundlage: Ein neuer Rechtsbegriff, Leipzig, 1921

*Otte-Gräbener, Sabine*, Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Lieferverträge, GWR 2020 S. 147



*Prütting, Jens*, Wegfall der Geschäftsgrundlage als Antwort des Zivilrechts auf krisenbedingte Vertragsstörungen? – Systemerwägungen zu § 313 BGB und sachgerechter Einsatz in der Praxis (2020)

*Prütting, Jens*, Wegfall der Geschäftsgrundlage als Antwort des Zivilrechts auf krisenbedingte Vertragsstörungen – Systemerwägungen zu § 313 BGB und sachgerechter Einsatz in der Praxis (2020)

*Quass, Guido*, Die Nutzungsstörung – Zur Problematik der Störung des Verwendungszwecks und des Wegfalls der Geschäftsgrundlage, Berlin, 2003

*Reinicke, Dietrich & Tiedtke, Klaus*, Bürgschaft und Wegfall der Geschäftsgrundlage, NJW 1995 S. 1449

*Riehm, Thomas & Thomas, Quirin*, Das Leistungsstörungenrecht und seine Grenzen in Zeiten von COVID-19, Jura 2020 S. 1046

*Riesenhuber, Karl & Domröse, Ronni*, Der Tatbestand der Geschäftsgrundlagenstörung in § 313 BGB – Dogmatik und Falllösungstechnik, JuS 2006 S. 208–213

*Römermann, Volker*, Mietminderung und Wegfall der Geschäftsgrundlage im gewerblichen Mietverhältnis, in: Erste Hilfe für Selbstständige und Unternehmer in Zeiten von Corona (1. Auflage 2020)

*Römermann, Volker*, Mietrechtliche „Blitzgesetzgebung“ in Pandemiezeiten, NJW 2021 S. 265

*Rösler, Hannes*, Die nachträgliche Zuweisung von Vertragsrisiken durch die Lehre von der Geschäftsgrundlage, JA 2001 S. 215

*Rösler, Hannes*, Geschäftsgrundlage, unter <https://hwb-eup2009.mpipriv.de/index.php/Gesch%C3%A4ftsgrundlage> (zuletzt abgerufen am 11.08.2022)

*Rösler, Hannes*, Grundfälle zur Störung der Geschäftsgrundlage, JuS 2004 S. 1058 ff.

*Rösler, Hannes*, Grundfälle zur Störung der Geschäftsgrundlage, JuS 2005 S. 27

*Säcker, Franz Jürgen & Schubert, Claudia*, Leistungsstörungen bei langfristigen Nutzungsverträgen durch hoheitliche Erfüllungshindernisse, BB 2020 S. 2563

*Saxinger, Andreas*, Mietminderungen und Vertragsanpassungen im Gewerbemietrecht in Corona-Zeiten, ZMR 2020 S. 1002–1009

*Schall, Alexander*, Corona-Krise: Unmöglichkeit und Wegfall der Geschäftsgrundlage bei gewerblichen Miet- und Pachtverträgen, JZ 2020 S. 388

*Schmeisser, Fabian & Fauth, Magdalena*, Kurzarbeit in Zeiten der Corona-Krise, COVuR 2020 S. 363

*Schmidt, Andrea*, 1. Corona-Krise und Vertragsrecht  
2. Corona-Krise und Mietrecht  
3. Corona-Krise und Darlehensrecht  
4. Corona-Krise und Reiserecht  
allesamt in Weber Rechtswörterbuch (27. Edition 2021)

*Schmidt, Patrick*, Corona, die frachtrechtlichen Risikobereiche und die Geschäftsgrundlage, TranspR 2022 S. 10–16

*Schmidt-Kessel, Martin & Baldus, Christian*, Prozessuale Behandlung des Wegfalls der Geschäftsgrundlage nach neuem Recht, NJW 2002 S. 2076–2078

*Schmitt, Christian*, Mietreduktion wegen coronabedingter Geschäftsschließung – Anmerkungen aus Sicht eines Insolvenzpraktikers, NZI 2022 S. 159–162

*Schmitt, Christian*, Mietreduktion wegen coronabedingter Geschäftsschließung – Anmerkungen aus Sicht eines Insolvenzpraktikers, NZI 2022 S. 183

*Schwemmer, Sophia*, Geschäftsraummiete in Zeiten der Pandemie: Eine Frage des Einzelfalls, ZIP 2022 S. 193

*Schwenzer, Ingeborg*, Die clausula und das CISG, FS Bucher 2009 S. 723–741

*Sittner, Silvio*, Mietrecht und Covid-19 - Update des BGH, NJW 2022 S. 1349–1353

*Sittner, Silvio*, Mietrechtspraxis unter Covid-19, NJW 2020 S. 1169

*Spickhoff, Andreas*, Die Entwicklung des Arztrechts 2020/2021, NJW 2021 S. 1713

*Steinbrück, Ben, Zeyher, Stefan & Liebscher, Thomas*, Recht der Leistungsstörungen im Lichte der COVID-19-Pandemie, ZIP 2020 S. 852

*Strake, Martin*, Coronavirus-Krise und Gewerbemietzins, ZfIR 2020 S. 361

*Streyl, Elmar*, Pandemiebedingte Risikotragung im Mietverhältnis, NZM 2020 S. 817

*Thume, Karl-Heinz*, Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf nationale und grenzüberschreitende Vertriebsverträge, BB 2020 S. 1419–1425

*Tödtmann, Ulrich & von Bockelmann, Eler*, Wegfall der Geschäftsgrundlage – Anpassung des Tarifvertrags nach § 313 Abs. 1 BGB, in: Arbeitsrecht in Not- und Krisenzeiten (2. Auflage 2021), Rn. 251–258

*Tomic, Alexander*, Auswirkungen von Corona – Pandemiebedingte Risikoanalyse und Neubewertung im privaten Baurecht, ZfBR 2020 S. 419

*Tonner, Klaus*, COVID-19 und Reisegutscheine, MDR 2020 S. 1032

*Tschäpe, Philip*, Werkvertraglicher Regelungsbedarf nach Ausbruch der Corona-Pandemie, ZfBR 2020 S. 438

*Walther, Alexander & Klimesch, Martin*, Kein Wegfall der Geschäftsgrundlage (WGG) nach dem COVID-19-Pandemie-Gesetz, ZMR 2020 S. 556

*Warmuth, Cara*, § 313 BGB in Zeiten der Corona-Krise – am Beispiel der Gewerberaummieta, COVuR 2020 S. 16

*Weiser, Lukas*, Das Coronavirus und seine Auswirkungen auf den Bauablauf, NZBau 2020 S. 203

*Weller Marc-Philippe & Schwemmer, Sophia*, Veranstaltungsabsagen und ihre Folgen für Besucher und Dienstleister, NJW 2020 S. 2985

*Weller, Marc-Philippe, Lieberknecht Markus & Habrich, Victor*, Virulente Leistungsstörungen – Auswirkungen der Corona-Krise auf die Vertragsdurchführung, NJW 2020 S. 1017

*Wieling, Hans*, Wegfall der Geschäftsgrundlage bei Revolutionen, JuS 1986 S. 272

*Woitkewitsch, Christopher*, Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf zivilrechtliche Rechtsverhältnisse, NJW 2022 S. 1134

*Wolf, Christian, Eckert, Rainer, Denz, Christan, Gerking, Lissa, Holze, Alina, Künnen Simon & Kurth, Niels*, Die zivilrechtlichen Auswirkungen des Covid-19-Gesetzes – ein erster Überblick, JA 2020 S. 401

*Wolframm, Alexandra*, Das Schicksal des Beherbergungsvertrags in der Corona-Pandemie, RRa 2021 S. 259–266

*Yushkova, Olga & Stolz, Gerald*, Der Wegfall der Geschäftsgrundlage vor und nach der Schuldrechtsmodernisierung des Jahres 2001, JA 2003 S. 70

*Zehelein, Kai*, COVID-19 – Miete in Zeiten von Corona (2. Auflage 2021), München

*Zehelein, Kai*, Infektionsschutzbedingte Schließungsanordnungen in der COVID-19-Pandemie – Risikoverteilung bei Störung der Geschäftsgrundlage (unter rechtsvergleichender Perspektive), NZM 2020 S. 390

*Zimmermann, Anton S.*, Corona-Lockdown bei Gewerbemieten, WM 2021 S. 1781